

## Anlage 2

### Erläuterungen zu den Änderungen der Vergnügungssteuersatzung

- **Zu § 2 Steuergegenstand**

Die früheren „Bildschirmspielgeräte“ (bzw. „TV-Geräte“ nach § 8 Abs. 1 Nr. 2), die gewaltverherrlichende und gewaltdarstellende Spiele ermöglichen, sind im Steuergegenstand des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der neuen Satzung mit erfasst. Sie werden aber für die Steuerbemessung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 künftig als „Killerspielgeräte“ definiert und mit einem eigenen und erhöhten Pauschalsteuersatz ausgewiesen. In Biberach wurden solche Spielgeräte von keinem Aufsteller bislang gemeldet. Ohnehin sind die Prüfungsmöglichkeiten kompliziert, da eine rechtliche Abgrenzung oder eine allgemeine Qualifizierung für die gewaltverherrlichenden und gewaltdarstellenden Spielgeräte nicht vorliegt. Zudem lassen manche Spielgeräte nicht erkennen, welche Art von Spielen auf ihnen hinterlegt sind.

Die bisher in § 2 Abs. 1 und 5 unserer Vergnügungssteuersatzung enthaltenen Steuergegenstände, wie Nachtlokale und Sexshops, werden künftig neu und übersichtlich in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung zusammengefasst.

Im Zuge der Satzungsneufassung wurden auch die Besteuerungsvoraussetzungen für die Diskotheken und Tanzveranstaltungen verändert (vgl. Ergänzungen zu den Paragraphen 3 und 8).

- **Zu § 3 Steuerbefreiungen**

Die Steuerbefreiungen wurden im Abs. 1 vollständig an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst, nachdem im Juli bereits erste dahingehende Änderungen erfolgt waren.

§ 3 Abs. 2 soll zur weiteren und besseren Abgrenzung der steuerfreien Tanzveranstaltungen bestimmter Vereine, Schulen und Organisationen gegenüber den Steuergegenständen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 dienen.

- **Zu § 4 Steuerschuldner, Haftung**

Neu wurden in § 4 Abs. 2 und 3 Haftungsmöglichkeiten aufgenommen. Haftung bedeutet, dass bestimmte Personengruppen unter Umständen für fremde Steuerschulden einstehen müssen, vorausgesetzt die Beitreibungsmöglichkeiten gegenüber dem Steuerpflichtigen selbst wurden ausgeschöpft. So kann nun, als wichtigster Fall der Haftung, auf den Eigentümer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind (z. B. Gastwirt), zurückgegriffen werden.

- **Zu § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht weiterhin mit Ablauf des Kalendermonats. So bleibt die Bescheiddarstellung übersichtlicher bzw. lassen sich Unklarheiten über die Aufstellung und die Anzahl der Spielgeräte zeitnah klären. Insbesondere in den Spielhallen tauschen die Aufsteller die Spielgeräte teilweise innerhalb von Tagen wieder durch andere aus, um dem schnelllebigem Markt gerecht zu werden. Bisher werden die monatlichen Vergnügungssteuern von den 16 Spielgeräteaustellern i. d. R. zeitnah beglichen (Stand 07/2008).

Durch eine z. B. vierteljährliche Bescheiderstellung und den daraus resultierenden höheren Steuerfestsetzungen könnten sich Zahlungsschwierigkeiten bei den Aufstellern und für uns ein größerer Beitreibungsaufwand ergeben - unterm Strich also keine Verbesserung. Hinzu kommt, dass die monatliche Bescheiderstellung mit der derzeit verwendeten Software leichter zu bearbeiten ist. Für den Verzicht auf die Erhebung von Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer wird auf die Ausführungen zu § 9 der Satzungsneufassung verwiesen.

- **Zu § 6 Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Ziffer 1 ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Die Aufsteller müssen nach § 12 der Satzung eine eigenhändig für die Richtigkeit unterzeichnete Steuererklärung einreichen, der alle Zählwerksausdrucke (Auslesestreifen und Statistikteil) beizufügen sind. Der Auslesestreifen weist die Angaben zur elektronischen Kasse, zum Tagesjournal und zu den Quoten aus.

Nach Ansicht des Gemeindetags bietet die elektronisch gezahlte Bruttokasse für die Besteuerung nach den Einspielergebnissen die geringste rechtliche Angriffsmöglichkeit und die größte Zweckmäßigkeit. Dieser Maßstab hat den Vorteil, dass die entsprechenden Daten aus jedem der derzeit am Markt vorhandenen Spielgeräte anhand der Zählwerksausdrucke zu ermitteln sein müssten. Seit dem Beginn des Jahres 1997 ist der Einbau elektronischer Zählwerke zur exakten Erfassung des Spieleinsatzes zwingend. Nach den Untersuchungen und der Mitteilung des Städtetags haben derzeit praktisch alle Geräte eine Zählwerksauslesemöglichkeit.

- **Zu § 7 Steuersatz und Pauschalsteuer für Spielgeräte und Spieleinrichtungen**

Viele der Städte die ihre Vergnügungssteuersatzung an die neue Einspielergebnisbesteuerung angepasst haben, wählen einen Steuersatz von 10 – 15 %. Eine Unterscheidung nach dem Aufstellungsort erfolgt dabei in aller Regel nicht. Derzeit haben Ditzingen und Schweningen mit 20 % wohl den höchsten Vergnügungssteuersatz in Baden-Württemberg. Allerdings haben in beiden Städten Aufsteller auch bereits Gebrauch von

Rechtsmitteln gemacht. Die beiden Städte Weinheim und Mengen hatten in 2007 vorübergehend einen Steuersatz von 20 % erhoben, diesen jedoch zwischenzeitlich auf 15 % abgesenkt. Hohe Vergnügungssteuersätze weisen auch die Gemeinde Gottmadingen mit 18 % (mit einem Wahlrecht zwischen Stückzahl- und Einspielergebnisbesteuerung) und Radolfzell mit 17 % aus. Vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen wurde ein Vergnügungssteuersatz von 13 % und vom VG Gießen ein Steuersatz von 15 % als nicht erdrosselnd anerkannt.

Da die Vergnügungssteuer einen wichtigen Lenkungscharakter erfüllt, kann eine Mindestvergnügungssteuer erhoben werden (Beschluss des Sächsischen OVG vom 19.12.2006, 5 BS 242/06). Für die Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen beträgt die Mindestvergnügungssteuer 315,00 € je Monat und für die Geräte an anderen Aufstellungsorten 105,00 € je Monat, um so insbesondere den Lenkungscharakter der Vergnügungssteuer weiterhin in den Vordergrund zu stellen. Sofern die 15 % oder 20 % aus der elektronisch gezahlten Bruttokasse unter der Mindestvergnügungssteuer bleiben, erhebt die Stadt Biberach die entsprechende Mindestvergnügungssteuer.

Einzige Ausnahme bilden die Killerspielgeräte (gewaltverherrlichende und gewaltdarstellende Spielgeräte) nach § 7 Abs. 1 Nr. 4. Sie sollen, um eine Abstufung zu den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zu erhalten, künftig je Spielgerät mit 400,00 € pro Monat besteuert werden. Insbesondere bei dieser Geräteart soll der Lenkungscharakter ganz stark zum Tragen kommen, da diese Art von Spielen in der Vergangenheit immer wieder mit Gewalttaten in Verbindung gebracht wurde.

- **Zu § 8 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2004 wird es den Gemeinden und Städten ermöglicht, die Vergnügungssteuer für Diskotheken sowohl in Abhängigkeit des Eintritts oder aber als Pauschalsteuer nach der Raumgröße zu erheben. Die bisher angewandte Pauschalbesteuerung nach der Raumgröße wird - aufgrund ihrer einfachen Erhebung - beibehalten. Nach § 8 wird künftig die Unterteilung in Diskotheken/Tanzlokale und in Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben erfolgen. Bei den Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben wird hinsichtlich der Höhe des pauschalen Steuersatzes nach der Größe des benutzten Raumes nochmals unterschieden, ob es sich dabei um die bloße Beschäftigung von Tischdamen oder um darüberhinausgehende Darbietungen handelt. Entsprechend diesen Unterteilungen wurden auch die pauschalen Steuersätze gesteigert. So werden künftig je angefangene 10 m<sup>2</sup> eines Nachtlokals, in dem Personen zur Schau gestellt und/oder Filme oder Aufzeichnungen mit sexuellem oder pornographischem Inhalt vorgeführt werden, 15,00 € und je angefangene 10 m<sup>2</sup> bei einem Nachtlokal o. ä. mit Tischdamen 10,00 € erhoben. Bei einer Fläche nach § 8 Abs. 2 von über 250 m<sup>2</sup> bis 300 m<sup>2</sup> für eine Diskothek/ein Tanzlokal werden pauschal 150,00 € Vergnügungssteuer erhoben, bei einer Fläche von über 300 m<sup>2</sup> werden dagegen je angefangene 10 m<sup>2</sup> 5,00 € angesetzt. Die Unterscheidung dieser Steuergegenstände zeigt sich noch stärker darin, dass für Nachtlokale und vergleichbare Betriebe die vorgenannten Steuersätze je Öff-

nungstage herangezogen werden, die Steuersätze für die Diskotheken/Tanzlokale jedoch für den gesamten Monat gelten.

- **Zu § 9 Festsetzung und Fälligkeit**

Die angedachte Aufnahme der Erhebung von Vorauszahlungen kann nicht umgesetzt werden, weil eine gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen für Steuern aus den maßgeblichen Gesetzen derzeit nicht abgeleitet werden kann (soll aber evtl. in 2008 aufgrund einer KAG-Änderung noch ermöglicht werden). In § 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) Baden-Württemberg werden Vorauszahlungen auf künftige Abgabenschulden nur für Benutzungsgebühren und Beiträge vorgesehen, nicht hingegen für Aufwand- und Verbrauchsteuern. Auch in der Abgabenordnung (AO) findet sich keine Ermächtigung.

- **Zu § 10 Steueraufsicht**

Bei vergnügungssteuerlichen Kontrollen wurde in einzelnen Fällen nach der rechtlichen Grundlage gefragt. Dem Vorbild anderer Städte folgend, haben wir aus diesem Grunde den § 10 in die Satzung aufgenommen.

- **Zu § 11 Anzeigepflichten**

Die Vergnügungssteuersatzung legt in § 11 bestimmten Personen Anzeigepflichten auf. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen, so kann nun nach § 14 der Vergnügungssteuersatzung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren angeregt werden. Der Nachweis eines Verstoßes gegen die Meldepflichten wird uns allerdings weiterhin nur schwer möglich sein. Auch andere Städte und Gemeinden kennen dieses Problem.

- **Zu § 12 Steuererklärung**

Die Steuerpflichtigen sind künftig zur Einreichung einer monatlichen Steuererklärung verpflichtet. Diese zeigt zum einen dem Steuerpflichtigen die Höhe der monatlichen Vergnügungssteuerbelastung nach den Einspielergebnisse bereits vor der Bescheiderstellung auf und erleichtert zusätzlich der Verwaltung die Bearbeitung der Vergnügungssteuerfestsetzung.

- **Zu § 13 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

Verschiedene Sanktionsmöglichkeiten wurden in § 13 der Vergnügungssteuersatzung aufgenommen, so kann z. B. für den Fall der Nichtabgabe der Steuererklärung und der Zählwerksausdrucke eine Schätzung nach § 162 Abgabenordnung (AO) erfolgen oder/ und bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Diese Sanktionsmöglichkeiten sollen uns helfen zeitnah an die entsprechenden Angaben zu kommen.

- **Zu § 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zusätzlich aufgenommen wurde der § 14, der es uns nun im Falle von zu spät erfolgten Anzeigen nach § 11 erlaubt, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren anzuregen. Die Vergnü-  
gungssteuersatzung ist nur ein Gesetz im materiellen, nicht jedoch im formellen Sinn.  
Deshalb kann bei einem Verstoß gegen die in der Satzung enthaltenen Pflichten zur An-  
zeige bestimmter abgabenrechtlich erheblicher Sachverhalte nur der objektive Tatbe-  
stand einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG erfüllt sein. Eine Ord-  
nungswidrigkeit kann nur dann geahndet werden, wenn die Satzung für einen be-  
stimmten Tatbestand auf den § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG verweist.